



Verkehrssicherungspflicht auf der Jagd



Dabei ist es aber unbedingt notwendig, dass sich die Jagd ausübungsberechtigten rechtzeitig im Vorfeld der geplanten Treib- oder Drückjagden mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (hilfsweise der Polizei) in Verbindung setzen, um das Thema zu erörtern und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Dies bezieht die notwendigen Schritte bei einer späteren Durchführung spontaner Jagden z.B. nach dem „Kreisen“ ebenso ein.



Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Egon-Anheuser-Haus · 55457 Gensingen
Tel. 06727/8944-0 · Fax 06727/8944-22
E-Mail info@ljev-rlp.de · <http://www.ljev-rlp.de>



Jagen – Verkehr – Sicherheit

Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden

Das Thema „Jagd und Verkehrssicherung“ stellt ein ernst zu nehmendes Problem dar. Die Zunahme des Straßenverkehrs sowie, gemessen an den jährlichen Streckenmeldungen, zunehmende Schalenwildbestände, werfen für die Jagdausübungsberechtigten insbesondere bei der Durchführung von Treib- und Drückjagden vermehrt Haftungsfragen bei Wildunfällen im Straßenverkehr auf.



Nach bekannter Rechtsprechung zum Thema „Verkehrssicherungspflicht bei Drückjagden“ ist zu bedenken, dass die jagdausübungsberechtigte Person zunächst nicht – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB – gehalten ist, den

Straßenverkehr vor den **allgemeinen** Gefahren zu schützen, die von über die Straße wechselndem Wild in seinem Jagdrevier ausgehen. Die Beherrschung derartiger durch die Widmung der Straße geschaffenen Gefahren obliegt nicht den Jagdausübungsberechtigten, sondern den für die Unterhaltung und Sicherung der Straße verantwortlichen Stellen (ebenso übrigens, wie die Beseitigung von verunfalltem Fallwild!).

Allerdings kann der Jagdausübungsberechtigte zur Gefahrenabwehr verpflichtet sein, wenn er – etwa als Veranstalter und Organisator einer Jagd – die Wahrscheinlichkeit von Wildwechsel über eine verkehrsreiche Straße erhöht, **er es also zu verantworten hat, dass sich die hieraus ergebenden Gefahren für den Straßenverkehr vergrößern.** Diese Haftung erschließt sich aus dem aus § 823 Abs. 1 BGB abgeleiteten allgemeinen Grundsatz des Deliktrechts, wonach, derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren Maßnahmen treffen muss, damit sich diese potentiellen Gefahren nicht in einem Schaden Dritter auswirken können.

Gefahrenquellen bei Jagden, bei denen öffentliche Straßen tangiert werden, können unterschiedlicher Art sein, wie z.B. flüchtiges Wild, freilaufende Hunde oder aber auch die Jagdteilnehmer zu Fuß beim Überqueren einer Straße. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Bewegungsjagd, sondern selbstverständlich auch für die Nachsuche.



Eine pauschale Festlegung, welche der vielfältigen Gegenmaßnahmen dabei im speziellen Fall erforderlich und geboten sind, ist nicht möglich, weil die Art der Sicherung von zahlreichen Faktoren, wie z.B. dem Ablauf der Jagd und den jeweils vorherrschenden örtlichen, verkehrstechnischen, witterungsbedingten und natürlichen Gegebenheiten abhängig sind.

Die Art und der Umfang der jeweiligen Sicherungsmaßnahmen, die im konkreten Einzelfall notwendig sind, kann nur aus örtlicher Sicht durch den verantwortlichen Jagdleiter gemeinsam mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde beurteilt werden.

Mögliche Maßnahmen könnten z.B. sein, das Aufstellen von Verkehrszeichen (gem. StVO) in Abstimmung mit der bereits vorhandenen Beschilderung (z.B. zur Geschwindigkeitsreduzierung bzw. Überholverbote oder der Zusatzzeichen „Vorsicht Treibjagd!“), der Einsatz von zusätzlichen Streckenposten (mit Sicherheitskleidung) oder personelle Unterstützung durch die Straßenverkehrsbehörde und/oder Polizei, bei besonders gefahrengeigneten Verkehrsabschnitten.

